

Verbandsgemeinde
Prüm



**Flächennutzungsplan –
Teilfortschreibung „Windenergie“**

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB

März 2021

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Prüm erarbeitet von:

BGHPLAN

UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA | BERATENDE INGENIEURE IKRP
GESCHÄFTSFÜHRER **SANDRA FOLZ CHRISTOPH HECKEL** | HRB 41337 | AG WITTLICH
POSTHOF AM KORNMARKT | FLEISCHSTRASSE 57 | D-54290 TRIER
FON +49 651 / 145 46-0 | FAX +49 651 / 145 46-26 | MAIL@BGHPLAN.COM

BEARBEITER:

REINHOLD HIERLMEIER

Inhalt	Seite
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch	3
1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	3
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2 (2) und § 4a (5) BauGB	6
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	6
3.3 Offenlage gem. §3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie der Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB	7
3.4 Ergänzende landesplanerische Stellungnahme	8
3.5 Zielabweichungsverfahren	8
3.6 Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und Nachbarstaaten gem. § 4a (3) BauGB	9
4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
5 Verfahrensablauf	11

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Im aktuell noch gültigen Flächennutzungsplan der VG Prüm sind nachfolgend aufgelistete Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächen sind auch als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan 2004 dargestellt.

Gemarkung	Größe
Heckhuscheid	32,4 ha
Heckhalenfeld	14,2 ha
Hallert	56,6 ha
Habscheid	28,4 ha
Eigelscheid	25,1 ha
Wutzerath/Pittenbach/Pronsfeld/Sellerich	174,9 ha
Matzerath	11,1 ha
Wawern	42,0 ha
Seiwerath	5,7 ha
Fleringen	25,7 ha
Kleinlangenfeld	15,1 ha
Roth bei Prüm	42,7 ha
Summe	473,9 ha

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im

gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da der bisher noch rechtswirksame FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Aus diesem Grund hat die Verbandsgemeinde am 01.10.2013 beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen.

Diese Teilfortschreibung des FNP der Verbandsgemeinde Prüm umfasst zusätzlich zu den schon bestehenden Sondergebieten (siehe Tabelle oben) 6 neue Sondergebiete für Windenergienutzung und zwei Vergrößerungen bestehender Sondergebiete. Diese neuen Sondergebiete haben eine Fläche von 559 ha. Die bisher bestehenden Sondergebiete für Windenergie bzw. Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP 2004 wurden an die Abstandsvorgaben gem. LEP IV- 3. Änd. (Z 163 h) angepasst und in die Teilfortschreibung übernommen. Sie weisen eine verbleibende Gesamtfläche von 317 ha auf. Insgesamt werden damit im FNP der VG Prüm 876 ha Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das entspricht 1,9 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten **Sondergebiete für die Windenergienutzung** beruht auf einem gesamtträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften

Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen des Verbandsgemeinderates nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergienutzung entgegenstehende öffentliche Belange geprüft.

Insgesamt beruht die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergienutzung in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die Teilfortschreibung des Landschaftsplans der VG Prüm sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und weitere fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail für jeden einzelnen der geplanten Windkraft-Standorte im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Um eine bessere Einschätzung des Risikos für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen, wurden zusätzlich Sichtfeldanalysen berechnet und Foto-Visualisierungen angefertigt. Diese sind im Anhang zum Umweltbericht dargestellt.

Verbleibende voraussichtlich erhebliche Auswirkungen führten im Zuge der vorgenommenen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat zu einer Anpassung der Sondergebietsabgrenzungen oder im äußersten Fall auch zu einem vollständigen Verzicht auf einzelne geplante Sondergebiete.

So wurde das Sondergebiet C-4 Schneifel Süd zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch im Lauf des Verfahrens verkleinert. Die Sondergebiete D-Großlangefeld und I-Brandscheid sind

zum Schutz des Rotmilans soweit verkleinert worden, dass sie die festgelegte Mindestgröße von 50 ha nicht mehr erreichen und dadurch gänzlich entfielen.

Neben den geprüften Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima/ Luft. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im öffentlichen Interesse. Dadurch wird gemäß den Vorgaben der Landesregierung bzw. des LEP IV EE der Ausbau der Windenergie ermöglicht und auf die geeigneten Standorte, teilweise innerhalb von Waldgebieten, konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Nachbarstaaten entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2 (2) und § 4a (5) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte vom 14.01.2014 bis 14.02.2014 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und der Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB wurde vom 20.12.2013 bis 14.02.2014 durchgeführt.

3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die landesplanerische Stellungnahme wurde am 17.12.2013 beantragt, der Entscheid erging am 05.06.2014.

Am 15.03.2017 wurde eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme beantragt, deren Entscheid am 05.07.2017 erging. Sie war einerseits wegen Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete seit der landesplanerischen Stellungnahme im Jahr 2014 notwendig geworden

und andererseits wegen der durch die 3. Änderung des LEP IV geänderten landesplanerischen Vorgaben.

3.3 Offenlage gem. §3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB sowie der Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB

Nach Erarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans und Durchführung der Umweltprüfung verblieben 6 neue Sondergebiete für die Windenergienutzung sowie 2 Sondergebiete als Ergänzungsflächen bestehender Vorranggebiete mit einer Fläche von insgesamt 530 ha (1,1 % der VG-Fläche). Weitere 474 ha wurden aus dem regionalen Raumordnungsplan 2004 in die Planung übernommen, so dass insgesamt 2,2 % der VG-Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung standen. Der VG-Rat billigte diesen Entwurf in seiner Sitzung am 06.12.2016 und beschloss die Offenlage gem. §3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB.

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.02.2017 bis 14.03.2017 öffentlich aus. In dem o.g. Zeitraum waren die Entwurfsunterlagen auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB hatten in der Zeit vom 24.01.2017 bis 14.03.2017 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Im Ergebnis der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich folgende Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete:

- Das Sondergebiet A-Laudesfeld wird geringfügig vergrößert
- Das Sondergebiet C-Schneifel Nord wird im Ergebnis deutlich vergrößert
- Das Sondergebiet C-Schneifel Süd wird im Ergebnis verkleinert
- Das Sondergebiet D-Großlangenfeld wird verkleinert
- Das Sondergebiet E-1 Heckhalenfeld wird wieder in das Verfahren aufgenommen
- Das Sondergebiet G-1 Habscheid-Süd/Heckhuscheid wird in Anpassung an den tatsächlichen Verlauf der VG-Grenze geringfügig vergrößert
- Das Sondergebiet H-Pronsfeld/Habscheid wird als Ersatz für das entfallende Sondergebiet I-Brandscheid wieder in das Verfahren aufgenommen
- Das Sondergebiet I-Brandscheid entfällt
- Die Sondergebiete K-Roth und L-Neuendorf bleiben unverändert.

In die Abwägungsentscheidung flossen auch die Vorgaben der ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme vom 05.07.2017 ein. Danach waren alle Sondergebiete an die geforderten Siedlungsabstände gem. Z 163 h im LEP IV, 3. Änd. anzupassen und das Sondergebiet D-Großlangenfeld zu verkleinern.

Darüber hinaus wurde entschieden, dass

- Windenergieanlagen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen sollen, der Rotor also keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen darf
- der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich nach FNP auch auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Satzungsgrenzen angewendet wird, die bisher noch nicht im FNP dargestellt sind
- die Umfassungswirkung mit der 120°/60°-Regel gem. Gutachten der Firma Umweltplan 2013 in der VG Prüm nicht weiter angewendet wird.

3.4 Ergänzende landesplanerische Stellungnahme

Wegen der Aufnahme des Sondergebietes H-Pronsfeld/Habscheid wurde mit Schreiben vom 24.10.2018 eine erneute landesplanerische Stellungnahme beantragt, die von der Unteren Landesplanungsbehörde am 07.12.2018 positiv beschieden wurde.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Widersprüche der vorgesehenen Sondergebietsausweisung zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erkennbar sind.

3.5 Zielabweichungsverfahren

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, für den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu beantragen.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 01.08.2019 mit dem Ergebnis, dass für alle beantragten Sondergebiete die Abweichung vom **Ziel der Raumordnung** des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Aus den Hinweisen im Zielabweichungsbescheid ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

3.6 Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und Nachbarstaaten gem. § 4a (3) BauGB

Die Annahme des überarbeiteten Planentwurfs und der Beschluss zur erneuten Offenlage erfolgten durch den Verbandsgemeinderat am 25.09.2018.

Eine ergänzende Änderung ergab sich im Februar 2019 durch die Mitteilung der Kreisverwaltung, dass im Umfeld des geplanten Sondergebietes D-Großlangenfeld Rotmilan-Horste lägen, die bisher im Verfahren nicht berücksichtigt seien. Da die VG in ihrem Katalog der Steuerungskriterien festgelegt habe, dass um Rotmilan-Horste ein Schutzabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten sei, müssten diese Horste in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Daraufhin hat der VG-Rat am 26.02.2019 beschlossen, die durch Brutnachweise 2017 und Horstkontrollen 2019 bestätigten Horste entsprechend zu berücksichtigen. Als Konsequenz wurde das Sondergebiet D-Großlangenfeld soweit verkleinert, dass die festgesetzten Schutzabstände zu den Horsten eingehalten wurden. Mit der Verkleinerung wurde die festgesetzte Mindestgröße von 50 ha nicht mehr erreicht, so dass das Sondergebiet vollständig entfallen ist. Diese Änderung wurde in die Planunterlagen vor der erneuten Offenlage eingearbeitet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.11.2019 bis 13.12.2019 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. In dem o. g. Zeitraum waren die Entwurfsunterlagen auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB hatten in der Zeit vom 15.10.2019 bis 13.12.2019 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 über die im Rahmen der erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen. Es ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete oder sonstige Änderungen in der Begründung, die die Grundzüge der Planung berühren.

Der VG-Rat hat deshalb in dieser Sitzung beschlossen, die Zustimmung der Ortsgemeinden zur vorliegenden Planung einzuholen.

Zustimmung der Ortsgemeinden

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurde im Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021 die Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Prüm der Verbandsgemeinde Prüm zur endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ eingeholt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

3.7 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die Verbandsgemeinde Prüm 8 Sondergebiete für Windenergienutzung im Bereich der Ortsgemeinden Laudesfeld/Oberlascheid, Roth bei

Prüm/Olzheim/Gondenbrett, Buchet/Sellerich, Winterspelt, Heckhuscheid/Habscheid, Roth bei Prüm und Neuendorf aus. Diese Sondergebiete werden zusätzlich zu den im regionalen Raumordnungsplan Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebieten für Windenergie, angepasst an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 3. Änd., dargestellt. Die Flächenkulisse für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan weist damit einen Gesamtumfang von 876 ha (ca. 1,9 % des VG-Gebietes) auf.

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Prüm wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 28.06.2021 genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 24.07.2021 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet anhand einheitlich angewandter Kriterien geprüft und die aus Sicht der Umweltbelange und der Raumordnung geeigneten Flächen herausgefiltert. Die nach einem mehrere Jahre dauernden Planungs- und Abwägungsprozess verbleibenden 8 neuen Sondergebiete haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung als die am besten geeigneten Flächen herausgestellt und sich planerisch entsprechend verfestigt. Die durchgeführten Schritte der Umweltprüfung und der Abwägung ergaben im Hinblick auf die Umweltbelange keine besser geeigneten Alternativflächen.

Eine verbleibende planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten und damit ein Verzicht auf die Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Dadurch würde nach § 35 BauGB die Privilegierung greifen und es könnten im gesamten VG-Gebiet an jeder geeigneten Stelle Windenergieanlagen errichtet werden ohne dass eine vorausschauende flächenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wäre.

Bis zum Inkrafttreten des ROPneu wäre dann außerdem für jede Windenergieanlage bzw. für jeden Windpark ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitig grundsätzlich geeigneten Standorten in der VG Prüm als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Prüm gem. § 2 Abs. 1 BauGB	01.10.2013
2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S.2 BauGB	11.01.2014
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB	14.01.2014 – 14.02.2014
4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB	20.12.2013 – 14.02.2014
5	Billigung des Entwurfs des FNP und Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der verschiedenen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB	06.12.2016
6	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	04.02.2017
7	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Bereitstellung der Planentwurfsunterlagen im Internet	14.02.2017 – 14.03.2017
8	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB	24.01.2017 – 14.03.2017
9	Abwägungsentscheidungen des Rates der VG Prüm über die während der o.g. verschiedenen Beteiligungsverfahren (Nr. 7 und Nr. 8) eingegangenen Stellungnahmen, Billigung der Entwurfsunterlagen sowie Beschlussfassung über die erneute Durchführung der o.g. Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB	25.09.2018
10	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	26.10.2019
11	Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und Bereitstellung der Planentwurfsunterlagen im Internet	04.11.2019 – 13.12.2019
12	Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB	25.10.2019 – 13.12.2019

13	Abwägungsentscheidung des Rates der VG Prüm über die eingegangenen Stellungnahmen aus den o.g. erneuten Beteiligungsverfahren (Nr. 11 und Nr. 12)	08.12.2020
14	Einholung der Zustimmung der Stadt Prüm und der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	Dezember 2020 - März 2021
15	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Prüm	23.03.2021
16	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	<u>28.06.2021</u>
17	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	<u>24.07.2021</u>

Prüm, ^{15.04}.....2021

Aloysius Söhngen
(Bürgermeister)

